

Strafrecht und Demokratie

Matthias Mahlmann, Zürich

I. Drei Thesen

Das Thema Strafrecht und Demokratie legt vermutlich einen einschläfernden, jedenfalls belanglosen und vielleicht sogar etwas peinlichen Besinnungsaufsatz nahe, in dem sich der Autor in wolkigen Allgemeinplätzen verliert, Begriffe wie Gerechtigkeit und Freiheit solange mit heisser Luft füllt, bis sie platzen und am Ende die tröstliche Einsicht verkündet, dass wir in Deutschland und in der Schweiz, womöglich sogar in Österreich in der besten aller Rechtswelten lebten und eigentlich nichts zu tun bleibe als demütig der Möglichkeit der Vervollkommenung des wissenschaftlichen Apparats des Schönke-Schröder oder des Basler Kommentars zu dienen. Dieser Eindruck trägt aber, wie im Folgenden hoffentlich deutlich werden wird. Ich möchte dazu drei Thesen plausibel machen:

Erstens: Das Problem des Verhältnisses von Strafrecht und Demokratie muss im Zusammenhang mit der politischen Geschichte autoritärer Systeme seit dem Ende des Monarchismus als politischer Idee und ihren Lehren für die gegenwärtige Existenzkrise des demokratischen Verfassungsstaates analysiert werden. Dazu gehört insbesondere, nicht nur die Notwendigkeit der demokratischen Legitimation des Rechtsstaats und seiner (strafrechtlichen) Elemente zu betonen, sondern auch das Bewusstsein der Notwendigkeit der rechtsstaatlichen Strukturierung der Demokratie zu erhalten. Dies gilt schon deswegen, weil ohne rechtsstaatliche Struktur eine Demokratie über kurz oder lang als fragiles politisches Autonomieprojekt untergehen wird.

Zweitens: Strafrecht ist – vermutlich offensichtlich – nicht nur ein mögliches Instrument der Repression, der Etablierung und Erhaltung autoritärer politischer Ordnungen, wenn es in dieser Weise auch häufig genutzt wurde und in der Gegenwart genutzt wird. Es kann vielmehr eine wichtige Rolle bei der Erhaltung von Rechtsstaat und Demokratie spielen. Dazu muss es aber entsprechend normativ kalibriert werden. Dabei geht es um vielfältigere und komplexere Fragen als nur die Abmilderung oder Beseitigung politisch illegitimer, repressiver Funktionen von Strafsanktionen.